

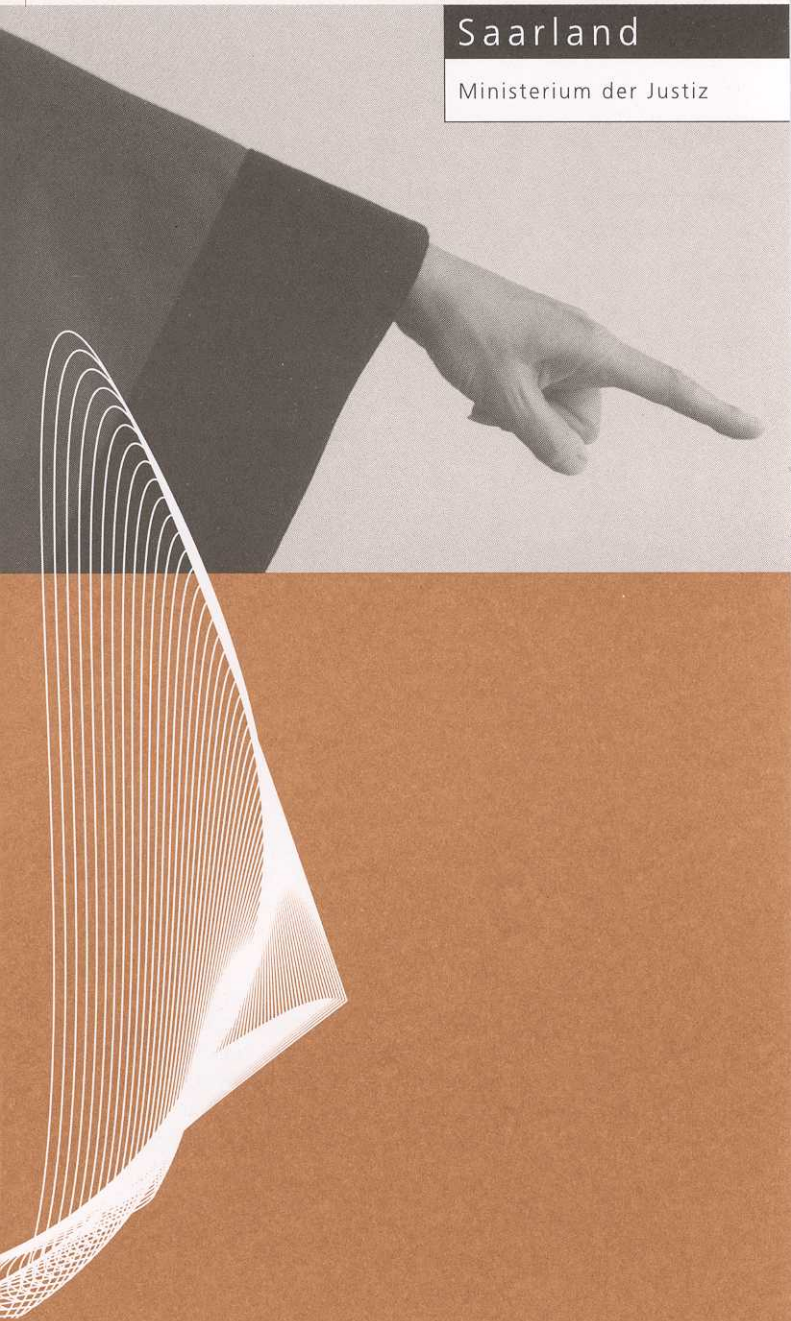
Koordinierungsstelle  
gegen häusliche Gewalt

Juni 2002

Gewalt in den eigenen vier Wänden –  
So können Sie sich schützen

Saarland

Ministerium der Justiz






## Gewalt in den eigenen vier Wänden – So können Sie sich schützen

- Wenn Sie von Ihrem Ehemann oder Partner geschlagen werden,
- wenn Sie deshalb nicht mehr mit ihm unter einem Dach leben wollen,
- wenn Sie nicht einsehen, dass Sie Ihr Zuhause verlieren,
- dann können Sie dafür sorgen, dass er die Wohnung verlassen muss!

Diese Möglichkeit, sich gegen die sogenannte „häusliche Gewalt“ zu schützen, bietet Ihnen das neue Gewaltschutzgesetz, das im Januar dieses Jahres in Kraft getreten ist. Mit seiner Hilfe kann eine Person, die in den eigenen vier Wänden gewalttätig ist, gezwungen werden, aus eben diesen vier Wänden auszuziehen. Selbst wenn der gewalttätigen Person die Wohnung alleine gehört oder sie alleine die Miete zahlt – dann allerdings für maximal 1 Jahr. Und wenn die Wohnung dem Opfer alleine gehört, ist die Dauer unbegrenzt.

Auch wenn Sie keine körperliche Gewalt erfahren, sondern „nur“ bedroht werden, können Sie die Überlassung der Wohnung beantragen. Und auch, wenn Sie massiver psychischer Gewalt ausgesetzt sind, die sich bereits in körperlichen Schädigungen niedergeschlagen hat (Schlafstörungen, Magengeschwür...).

Neben der Wohnungsüberlassung bietet dieses Gesetz noch viele weitere Schutzmöglichkeiten. Zum Beispiel Aufenthaltsverbote an bestimmten Orten (Arbeitsplatz, Kindergarten...), Näherungsverbote, Kontaktverbote usw. Und es erlaubt auch Maßnahmen bei systematischen Belästigungen durch Fremde.



Selbstverständlich gilt das Gesetz für Personen beiderlei Geschlechts. Auch Männer können also Schutzanträge stellen, auch wenn die überwiegende Mehrheit der Opfer Frauen sind.

Wir möchten Ihnen Mut machen, das Gesetz zu nutzen. Denn nach aller Erfahrung dreht sich die Gewaltspirale immer weiter und schneller, wenn sich nichts ändert. Das heißt, mit der Zeit wird der Abstand zwischen den Gewaltausbrüchen immer kürzer und die Gewalt immer brutaler. Und je länger Sie diese Gewalt schon ertragen, umso mehr sind Sie davon bereits geschwächt. Nicht unbedingt nur körperlich, sondern auch und vor allem seelisch.

Prüfen Sie, ob Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz Ihre Sicherheit ausreichend gewährleisten oder ob Sie zusätzliche Vorsichtsmaßnahmen treffen müssen (vorübergehender Aufenthalt im Frauenhaus oder bei Verwandten...). Weitaus die meisten Männer sind ausschließlich in den eigenen vier Wänden gewalttätig und nach außen hin der freundliche Nachbar oder der liebenswürdige Kollege. Erfahrungsgemäß halten sich diese „netten“ Männer an Anordnungen der Staatsgewalt.

Um das Gewaltschutzgesetz zu nutzen, müssen Sie einen Antrag beim Amtsgericht stellen. Am besten lassen Sie sich hierbei von einer Anwältin oder einem Anwalt vertreten. Oder aber Sie gehen selbst zur Rechtsantragsstelle eines Amtsgerichtes und beantragen dort die Schutzanordnung. Mündlich oder schriftlich – wie Sie wollen.

# Weitere Informationen

Für weitere Informationen zum Gewaltschutzgesetz stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

- die Frauenhäuser in Saarbrücken (0681/991800),
- Saarlouis (06831/2200) und
- Neunkirchen (06821/92250)
- der Notruf für vergewaltigte und misshandelte Frauen e.V. (0681/36767)
- die Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt beim Justizministerium des Saarlandes (0681/501-5425 und -5426)

Sie können sich auch an das Frauenbüro Ihrer Gemeinde oder Ihres Landkreises wenden.

Diese Broschüre wurde erstellt von der Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt bei dem Ministerium der Justiz des Saarlandes mit freundlicher Unterstützung der Opferschutzorganisation Weisser Ring und der Saarbrücker Zeitung

Koordinierungsstelle  
gegen häusliche Gewalt

Ministerium der Justiz  
Zähringerstraße 12  
66119 Saarbrücken  
Telefon: 0681/501-5425 und -5426  
Fax: 0681/501-5855  
e-mail: [haeusliche-gewalt@justiz.saarland.de](mailto:haeusliche-gewalt@justiz.saarland.de)

Unsere aktuellen Informationen finden Sie im Internet unter [www.justiz.saarland.de](http://www.justiz.saarland.de)